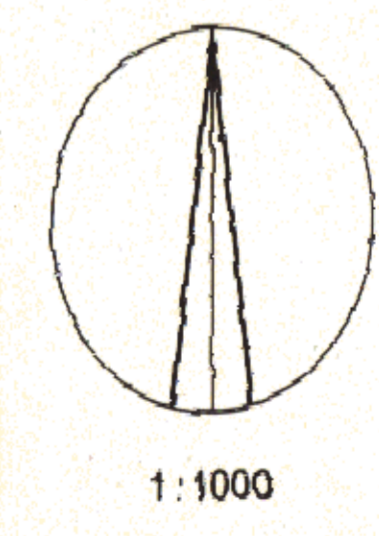


ST. GEORG 14



BEBAUUNGSPLAN ST. GEORG 14

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
DES BEBAUUNGSPLANS [Symbol]
- BAUGRENZE [Symbol]
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE - BEGRENZUNG
SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN [Symbol]
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF [Symbol]
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN [Symbol]
- STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN z. B. +60
- UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN [Symbol]
- ERSATZ DER PLANFESTSTELLUNG NACH § 28 ABSATZ 1 PERSONENBEFÖRDERUNGS-
GESETZ z. B. GK+520m BEZOGEN AUF NN
- OBERKANTE TUNNEL [Symbol]
- UNTERKANTE TUNNEL z. B. UK-550m BEZOGEN AUF NN
- GRÜNFLÄCHEN [Symbol]
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
UND KENNZEICHNUNGEN
- UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN [Symbol]
- VORHANDENE BAUTEN [Symbol]



Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 16. April 1974.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:
Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlage und seine Herstellung dürfen durch bauliche Anlagen, andere Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden.

1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES BUNDESHAUSETZESES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. S.341)

ST. GEORG 14

BEZIRK HAMBURG MITTE ORTSTEIL 113

Feldvergleich vom 5. September 1973
Kataster- und Vermessungsamt

23750

Freie und Hansestadt Hamburg
Kataster- und Vermessungsamt
Hamburg, Steinbühlweg 10
10245

Archiv

Verordnung über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 26

Vom 9. April 1974

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Barmbek-Süd 26 für den Geltungsbereich Pfenningbusch — Alter Teichweg — über das Flurstück 3727 der Gemarkung Barmbek — Reyesweg — Damerowsweg — Kraepelinweg (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 423) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Auf dem Flurstück 1698 der Gemarkung Barmbek können auf der mit A bezeichneten Fläche ein zusätzliches Staffelgeschoß und auf der mit B bezeichneten Fläche ein weiteres Vollgeschoß und ein zusätzliches Staffelgeschoß im Rahmen der festgesetzten Geschoßfläche zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß durch die zusätzlichen Geschosse keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt. Die Staffelgeschosse sind mit ihrer Dachkante mindestens um zwei Drittel der Geschoßhöhe zurückzusetzen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 9. April 1974.

Verordnung über den Bebauungsplan St. Georg 14

Vom 16. April 1974

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan St. Georg 14 für den Geltungsbereich Lange Reihe — Nord-Ost-Grenze der Lohmühlenstraße — Lübeckertordamm — Steindamm — Süd-West-Grenzen der Flurstücke 1010 und 1011 der Gemarkung St. Georg-Nord — Brennerstraße Bülastraße — Rostocker Straße — Bülastraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 113) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlage und seine Herstellung dürfen durch bauliche Anlagen, andere Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 16. April 1974.